

# RS OGH 1994/4/14 12Os26/94, 14Os68/09w, 14Os48/15p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1994

## Norm

StGB §144

## Rechtssatz

Erpressung durch gefährliche Drohung setzt nicht voraus, dass das Tatopfer tatsächlich in Furcht und Unruhe versetzt wird. Zur Herstellung des Tatbestandes der Erpressung nach § 144 Abs 1 StGB genügt vielmehr die objektive Eignung der im konkreten Fall als Nötigungsmittel eingesetzten Drohung, der bedrohten Person begründete Besorgnis einzuflößen (§ 74 Z 5 StGB); auf den tatsächlichen Eintritt einer nachhaltigen Beunruhigung des Tatopfers kommt es nicht an.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 26/94  
Entscheidungstext OGH 14.04.1994 12 Os 26/94
- 14 Os 68/09w  
Entscheidungstext OGH 21.07.2009 14 Os 68/09w  
Auch; Beisatz: Für die Subsumtion unter §§ 144 f StGB ist es nicht erforderlich, dass die Drohung beim Bedrohten tatsächlich Besorgnis hervorruft. (T1)
- 14 Os 48/15p  
Entscheidungstext OGH 17.11.2015 14 Os 48/15p  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0093967

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)